



Bekanntmachung

Satzung der Gemeinde Oberaudorf zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Dorfgebietes Niederaudorf (Erhaltungssatzung)

Der Gemeinderat der Gemeinde Oberaudorf hat in seiner Sitzung vom 13.09.2022 aufgrund von § 172 Abs. 1 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) eine Erhaltungssatzung zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Dorfgebietes Niederaudorf (Erhaltungssatzung) beschlossen:

Diese Satzung dient der Erhaltung der baulichen Anlagen, die allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Orts- und das Straßenbild prägen und die von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher und künstlerischer Bedeutung sind. Ziel dieser Satzung ist es, die städtebauliche Eigenart des Gebietes aufgrund seiner städtebaulichen Gestalt zu erhalten (§ 172 Abs. 1 Ziff. 1, Abs. 3 BauGB).

Die Erhaltungssatzung, die am Tage der Bekanntmachung in Kraft tritt, liegt in der Gemeindeverwaltung im Rathaus Oberaudorf, Kufsteiner Straße 6, 83080 Oberaudorf, Zimmer 11, öffentlich aus und kann dort während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

Des Weiteren ist diese Satzung im Internet unter www.rathaus.oberaudorf.de einzusehen.

GEMEINDE OBERAUDORF

Oberaudorf, den 16.09.2022

Dr. Matthias Bernhardt
Erster Bürgermeister



**Amtstafel Oberaudorf/Niederaudorf
Aushang vom 20.09.2022 bis 21.10.2022**